



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der am 05.06.1904 gegründete Verein führt den Namen „1. Fußballclub Normannia Gmünd e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd Register-Nr. 268 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) und des Württembergischen Fußballverbandes e. V. (WFV). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. a.) des WLSB und seiner Verbände (z. B. des WFV), insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder. Der Verein erwirbt durch Beschluss des Präsidiums die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des Sports.

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen ferner die Satzung des DFB, das Regionalliga-Statut und die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere die Sportarten Fußball, Radball und Hockey. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und

konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch regelmäßigen Sportbetrieb und Training.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Tätigkeiten im Dienste des Vereins können an Vereinsmitglieder und Vorstände bzw. Präsidiumsmitglieder nach Beschluss des Präsidiums und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessene Vergütungen bezahlt werden.

Der Verein kann nach den Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) eine Lizenz- oder Vertragsspielermannschaft unterhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen, Vereine)
- fördernden Mitgliedern. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme und den Austritt aus dem Verein gelten die Regeln über ordentliche Mitglieder entsprechend.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Un-

terschrift der gesetzlichen Vertreter.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 7 Beiträge und Dienstleistungen

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und Sonderumlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die

Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren (z.B. Anschriftenänderungen, Änderung der Bankverbindung). Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über die Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich; für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied kann sein gesetzlicher Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Wahlausschuss
- der Aufsichtsrat
- das Präsidium

Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern / Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und /oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereines sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigsten Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Vereines keine Funktionen in Organen des Vereines übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins kann der DFB auf Antrag des Vereins eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinorgan und findet einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten durch Veröffentlichung in der Rems-Zeitung und der Gmünder Tagespost unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Wahlausschusses und der vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Mitglieder des Aufsichtsrats
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder kann auf Antrag des Wahlausschusses in Form einer Blockwahl stattfinden.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidenten eingereicht werden. Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur beraten und beschlossen werden, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Schriftliche oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn die Versammlung mit einfacher Mehrheit dies beschließt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist eine etwaige Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium
- die Einberufung vom Aufsichtsrat

schriftlich verlangt wird.

In diesen Fällen muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Im Übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 12 Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören mindestens 3, maximal 8 Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt werden.

Sitzungen des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen und finden mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Beschlussfassungen erfolgen in allen Fällen, soweit in der Satzung keine gesonderten Regelungen getroffen werden, mehrheitlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Hat der Aufsichtsrat durch Ausfall von Mitgliedern weniger als 3 Mitglieder, so haben unverzüglich Neuwahlen stattzufinden.

Dem Aufsichtsrat obliegen:

- Bestellung des Präsidiums
- Beratung über den Haushaltsplan
- Jährliche Abstimmung der sportlichen Zielsetzungen mit dem Präsidium
- Die Erstellung und Inkraftsetzung einer Geschäftsordnung
- Beratung der anderen Vereinsorgane
- Unterstützung des Präsidiums bei der Gewinnung von Sponsoren
- Repräsentative Funktionen.

Der Aufsichtsrat kann vom Präsidium jederzeit Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und die Bücher sowie Schriften des Vereins einsehen und prüfen. Er kann auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder Sachverständige mit bestimmten Aufgaben betrauen.

§ 13 Präsidium

Das Präsidium bilden:

- der Präsident
- der Vize-Präsident

- das Präsidiumsmitglied Fußball
- das Präsidiumsmitglied Finanzen

des weiteren kraft der Benennung bzw. Wahl in den jeweiligen Bereichen- bzw. Abteilungen:

- der Bereichsleiter Hockey
- der Bereichsleiter Radball
- der Bereichsleiter Fußball Jugend
- der Bereichsleiter Frauenfußball

Bei Bedarf können auf Vorschlag des Präsidiums weitere Personen in das Präsidium aufgenommen werden.

Präsidium bzw. Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vize-Präsident, das Präsidiumsmitglied Fußball und das Präsidiumsmitglied Finanzen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten. Wird durch den Aufsichtsrat ein Mitglied des Präsidiums zum Geschäftsführer ernannt, hat dieser Einzelvertretungsrecht.

Das Präsidium wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Ein Präsidiumsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neubestellung im Amt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Dem Präsidium obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins und der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins; es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Präsident leitet und koordiniert die Arbeit des Präsidiums. Die Zuständigkeiten der einzelnen Präsidiumsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Das Präsidium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder des Präsidiums können eine angemessene Vergütung erhalten. Art und Umfang einer angemessenen Vergütung für die Tätigkeit des Präsidiums wird vom Aufsichtsrat festgelegt.

§ 14 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Nach Beschlussfassung über diese Satzung durch die Mitglieder und bis zur Bestellung eines Präsidiums unterbreitet erstmals der zuvor gewählte Vorstand Wahlvorschläge über die Wahl des Wahlausschusses. Nach Bestellung eines Präsidiums durch den Aufsichtsrat unterbreitet ausschließlich das Präsidium der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge.

Ausschließlich der Wahlausschuss unterbreitet der

Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Jugendordnung geben, die vom Präsidium zu beschließen sind. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 16 Disziplinarbestimmungen

Das Präsidium kann folgende Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen. Disziplinarmaßnahmen sind:

- Verwarnung,
- Verweis: Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- Ausschluss gemäß § 6 der Satzung.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für eine Amtsperiode von drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Präsidium noch dem Aufsichtsrat noch dem Wahlausschuss angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Präsidium berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt eine etwaige Finanzordnung.

§ 18 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- das Präsidium mit einer Mehrheit von Dreivier-

teln aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat oder

- von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwäbisch Gmünd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports, zu verwenden hat.

§ 20 Anti-Doping-Regelungen

Die Sportler haben das Recht auf eine Teilnahme am dopingfreien Sport und somit auf eine Förderung der Gesundheit, Fairness und Chancengleichheit. Doping ist streng verboten. Die Sportler tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihrem Körpergewebe oder Körperflüssigkeit verbotene Stoffe nachgewiesen werden. Sportler sowie jeder, der einen Sportler beim Gebrauch und der Einnahme von Doping unterstützt oder diesen dazu verleitet, begeht einen Dopingverstoß und unterliegt den Sanktionen des Fachverbands.

Die Rahmenrichtlinien des obersten nationalen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings finden ebenso Anwendung wie Regelung des Fachverbandes für die Sportart des Sportlers in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Sportler wie auch der Verein sind zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen, in Anlehnung an das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) sowie der aktuellen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der Welt-Anti-Doping-Agentur verbindend verpflichtet.

§ 21 Regelungen zum Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, perso-

nenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft
- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Löschung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Widerspruchsrecht

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 20.06.2018 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stand: 20.06.2018